



Absenzenreglement

1 Absenzen

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet. Kann dem nicht Folge geleistet werden, ist eine Abmeldung erforderlich.

Eine Lehrperson kann Schülerinnen und Schüler mit häufigen Absenzen zusätzliche Arbeitsaufträge erteilen. Diese können bewertet und in die Notengebung einbezogen werden.

Die Anzahl nicht besuchter Lektionen, ob «entschuldig» oder «unentschuldig», werden im Semesterzeugnis vermerkt.

1.1 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigung gelten in der Regel Unfall oder Krankheit der Schülerin/des Schülers sowie Besuche bei Arzt oder Zahnarzt, Familien- und Sportanlässe, Aufgebote von Behörden, Beerdigungen und Militär, wobei Arzt- und Zahnarzttermine nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit wahrgenommen werden sollen.

Bestehen Zweifel, ob die angegebenen Entschuldigungsgründe zutreffen, so wird mit den Eltern oder mit der mündigen Schülerin/dem mündigen Schüler Rücksprache genommen. Das Rektorat ist berechtigt, sich Unfall und Krankheit ärztlich bescheinigen zu lassen.

1.2 Vorgehen bei vorhersehbaren Absenzen

Vorhersehbaren Absenzen werden der Klassenlehrperson durch die Eltern oder durch die mündige Schülerin/den mündigen Schüler frühzeitig schriftlich mitgeteilt (siehe auch Punkt 1.6). Die Klassenlehrperson trägt die Absenz im Schulnetz als «entschuldig» ein.

1.3 Vorgehen bei unvorhersehbaren Absenzen

Unvorhersehbare Absenzen wie Krankheit, Unfall oder kurzfristig vereinbarte Termine werden dem Sekretariat durch die Eltern oder durch die mündige Schülerin/den mündigen Schüler unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt. Das Sekretariat trägt die Absenz als «entschuldig» ein.

Wird die Absenz durch eine unmündige Schülerin/einen unmündigen Schüler mitgeteilt, trägt das Sekretariat die Absenz vorübergehend als «unentschuldig» ein. Diese wird von der Klassenlehrperson in «entschuldig» geändert, sobald eine Bestätigung durch die Eltern, Arzt etc. vorliegt.

Übersicht

	Aufgaben der Eltern / SuS	Aufgabe der Schule
vorhersehbare Absenzen	SuS legt KLP schriftliche Begründung vor	bei Akzeptanz trägt KLP «entschuldig» ein
unvorhersehbare Absenzen	Eltern oder mündige SuS melden diese dem Sekretariat	Sekretariat trägt «entschuldig» ein
	Bei einer Absenz durch unmündige Schülerin / unmündigen Schüler wird der KLP bei Rückkehr eine Bestätigung vorgelegt	Sekretariat trägt «unentschuldig» ein / bei Akzeptanz ändert KLP Absenz in «entschuldig»

1.4 Verspätungen

Kommt eine Schülerin/ein Schüler wiederholt zu spät zum Unterricht, wird dies im Schulnetz eingetragen.

1.5 Absenzenkontrolle durch die Lehrperson

Vor jeder Lektion gleicht die Fachlehrperson die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler mit dem Schulnetz ab. Ist eine Schülerin/ein Schüler abwesend ohne einen Eintrag im Schulnetz, meldet dies die Seniorin/der Senior dem Sekretariat.

1.6 Urlaubsgesuch

Um Urlaub ist von den Eltern der Schülerin/des Schülers oder von der mündigen Schülerin/vom mündigen Schüler schriftlich bei der Klassenlehrperson frühzeitig zu beantragen, sodass genügend Zeit für den Entscheid bleibt. Bei Absenzen bis zu einem ganzen Tag ist die Klassenlehrperson autorisiert, darüber zu entscheiden. Dauert der Urlaub mehr als einen Tag, hält die Klassenlehrperson Rücksprache mit dem Rektor.

1.7 Urlaub für in- und ausländische Bildungsinstitutionen

Das Rektorat empfiehlt nur Schülerinnen und Schülern mit einem Notendurchschnitt von mindesten einer 5 die Inanspruchnahme von Jahres- und Semesterurlauben. Die Schule übernimmt mit der Gewährung eines solchen Urlaubs keine Verantwortung für das schulische Fortkommen der Schülerin/des Schülers nach der Rückkehr. Für die Wiedereingliederung nach der Rückkehr ist der Notenstand der letzten Promotionskonferenz vor Abreise der Schülerinnen/des Schülers massgebend. Genauere Auskünfte erteilt das Rektorat.

1.8 Ferienverlängerung

Ferienverlängerungen werden nur in Ausnahmefällen gewährt.

2 Dispensation

Der Rektor kann eine Schülerin/einen Schüler in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der obligatorischen Fächer freistellen.

2.1 Dispensation vom Sportunterricht

Kann eine Schülerin/ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen den Sportunterricht nicht besuchen, muss dies vorgängig der Sportlehrperson und der Klassenlehrperson gemeldet werden. Die dispensierten Schülerinnen werden in der Regel von der Sportlehrperson beschäftigt.

2.2 Ausserschulische Talentförderung

Die Schülerinnen und Schüler (resp. deren Eltern) werden durch die Schulleitung über die Möglichkeit individueller Lösungen für die Koordination von Talentförderung und Schulbesuch informiert. Der möglichst vollständige Unterrichtsbesuch in allen Pflichtfächern und die reguläre Erfüllung der Promotionsbestimmungen ist Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Entgegenkommen der Schule.

2.3 Joker-Halbtage

Pro Schuljahr können maximal zwei Joker-Halbtage aus privaten Gründen bezogen werden. Das Gesuch muss mindestens eine Schulwoche im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Während besonderen Schulanlässen und angekündigten Leistungsnachweisen ist kein Bezug der Joker-Halbtage möglich.

3 Disziplinarmaßnahmen

Die Klassenlehrperson entscheidet über die Folgen von wiederholten Verspätungen, unentschuldigtem Absenzen oder falschen Angaben. Sie ist berechtigt, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen oder solche bei der Schulleitung zu beantragen.

4 Pflicht zur Kontrolle der Einträge im Schulnetz

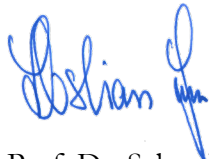
Schülerinnen und Schüler prüfen mindestens wöchentlich die Korrektheit der im Schulnetz eingetragenen Absenzen und melden allfällige Fehleinträge umgehend der Klassenlehrperson. Auf die Meldung von fehlerhaften Einträgen, die mehr als 14 Tage zurückliegen, wird grundsätzlich nicht mehr eingetreten; diese Absenzen gelten als «unentschuldig».

5 Schlussbestimmungen

Die Schulleitung kann weiterführende Regelungen erlassen. Dieses Absenzenreglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Stiftsschulgemeinschaft.

Dieses Absenzenreglement tritt am 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Die verbindliche Version kann auf der Website der Stiftsschule Einsiedeln abgerufen werden.

Einsiedeln, 1. August 2022



Prof. Dr. Sebastian Lamm
Rektor